

Entwurf, vorgelegt von der DGHO, am 3. 11. 2010

Charta und Selbstverpflichtung

Gute Praxis bei der Durchführung von Zertifizierungen in der Medizin

1. Präambel

Zertifizierungen und die damit verbundene Überprüfung von Struktur- und Ergebnisqualität sind zweifellos positive Errungenschaften im Gesundheitswesen. Durch sie sollen dem Patienten eine höhere Qualität medizinischer Leistungen und bessere Ergebnisse zugute kommen.

Sie binden aber auch personelle und materieller Ressourcen, die bei begrenztem Budget mit den Mitteln für die unmittelbare Betreuung der Patienten konkurrieren. Die Fachgesellschaften sind daher aufgefordert, in hohem Maße Verantwortung für die Qualität, die Effizienz und Wirtschaftlichkeit von Zertifizierungen zu übernehmen.

In diesem Sinne verpflichten sich die Unterzeichner dieser Charta zu einer guten Praxis bei der Durchführung von Zertifizierungen in der Medizin.

2. Grundlagen der Zertifizierung

Eine Zertifizierung bestätigt die Konformität eines Unternehmens, eines Produktes, einer Dienstleistung usw. mit einer normativen Anforderung.

- Diese normative Anforderung ist eindeutig und öffentlich zugänglich im Sinne eines Grundsatzpapiers zu definieren.

Zertifizierung bedeutet Überprüfung durch eine unabhängige externe Institution.

- Die Zertifizierung kann nicht durch Fach- oder Dachgesellschaften selbst erfolgen. Interessenkonflikte wären in diesem Falle wegen eventueller beruflicher Interessen ihrer Mitglieder nicht auszuschließen.
- Zertifizierung darf nicht als Mittel der Berufspolitik verwendet werden.

3. Stellung des Zertifizierungsunternehmens

- Das Zertifizierungsunternehmen ist Herr der Zertifizierung und entscheidet über die Erteilung oder Verweigerung des Zertifikats. Nur so ist die Unabhängigkeit des Verfahrens gewährleistet.
- In der Medizin werden fachliche Aspekte wesentlich berührt. Daher ist eine Ratifizierung der Entscheidung des Zertifizierungsunternehmens durch ein fachliches Gremium wie zum Beispiel eine Zertifizierungskommission sinnvoll. Bei der Errichtung eines solchen fachlichen Gremiums ist auf Transparenz und Ausgewogenheit zu achten.
- Das Zertifizierungsunternehmen darf keine Beratungsleistungen in Institutionen erbringen, die später durch das Unternehmen zertifiziert werden sollen.

4. Auswahl des Zertifizierungsunternehmens

- Die Auswahl des Zertifizierungsunternehmens obliegt demjenigen, der den Antrag auf Zertifizierung stellt. Eine exklusive Bindung eines Zertifizierungsverfahrens an einen oder mehrere Zertifizierer ist nicht zulässig.

- Für die Zertifizierung sollen nur Zertifizierungsunternehmen herangezogen werden, die ihre Qualität durch Akkreditierung bei der auf gesetzlicher Grundlage errichteten Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) nachweisen können. Der Zertifizierungsbereich soll mindestens umfassen: M38=Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen, T00=Qualitätsmanagementsystem (QMS/ISO 9001).

5. Fachexperten

Die Zertifizierungsgesellschaften benötigen für die Durchführung der Zertifizierung Experten mit den entsprechenden Fachkenntnissen.

- Die Ernennung der Fachexperten muss qualitätsgesichert erfolgen. Die Fachexperten sollen eine entsprechende Anerkennung durch die Fachgesellschaften haben. Sie sind regelmäßig zu schulen.
- Die Liste der anerkannten Fachexperten ist den im Gebiet aktiven Zertifizierungsunternehmen zugänglich zu machen.
- Die Zertifizierungsgesellschaften verpflichten die Fachexperten zur Durchführung der Zertifizierung.

6. Wirtschaftlichkeit und Transparenz

Die Fachgesellschaft

- verpflichtet sich, unwirtschaftlichen und ineffizienten Zertifizierungsverfahren entgegenzutreten. Zertifizierungen sollen in möglichst großen Einheiten zeitlich abgestimmt und nicht kleinteilig erfolgen, um den Ressourcenverbrauch zu begrenzen.
- empfiehlt Institutionen, die Vergabe einer Beratungsleistung zur Unternehmensstrategie und Vorbereitung eines Zertifizierungsverfahrens strikt von der Vergabe von Leistungen bei der Errichtung von Qualitätssicherungssystemen u.Ä. zu trennen. So wird der Gefahr entgegengetreten, dass eine Empfehlung zu kleinteiligen oder verzettelten Zertifizierungsverfahren durch hohe nachfolgende Auftragsvolumen an den gleichen Berater stimuliert wird.
- verpflichtet die Zertifizierungsunternehmen, keine Provisionen an Beratungsunternehmen zu zahlen, die im Vorfeld von Zertifizierungen tätig waren.
- verpflichtet sich selbst, keine Zahlungen von Zertifizierungsunternehmen anzunehmen.
- darf nicht Eigentümer eines Zertifizierungsunternehmens sein, das in ihrem Einflussbereich aktiv ist.
- verpflichtet die in ihrem Bereich tätigen Zertifizierungsunternehmen zu Transparenz ihrer Preisgestaltung durch öffentliche Preislisten.

7. Objektivität und Fairness in der Darstellung von Zertifizierungsverfahren

- Die unterzeichnenden Fachgesellschaften sind einem übergreifenden Anspruch auf Objektivität verpflichtet und fördern den Gedanken der Zertifizierung und Qualitätssicherung. Sie verpflichten sich daher, über konkurrierende Modelle in der Zertifizierung objektiv und sachlich zu berichten und zu informieren und andere Fachgesellschaften im Sinne dieser Charta zu unterstützen.